

1.1 Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Gemäß §§ 6 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 31.03.1999 folgende Hauptsatzung beschlossen.

(Veröffentlichung am 1. April 1999 im Amtsblatt Nr. 4; geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 30 vom 4. Juli 2001 und durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung; Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 32 vom 04.11.2004)

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Dahme-Spreewald".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Lübben.
- (3) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heideblick, Heidensee, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Lübben (Spreewald), Stadt Luckau, Märkische Heide, Stadt Mittenwalde, Schönefeld, Schulzendorf, Wildau und Zeuthen sowie den Ämtern:
 1. Golßener Land
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Drahnsdorf, Stadt Golßen, Kasel-Golzig und Steinreich
 2. Lieberose/Oberspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Stadt Lieberose, Neu Zauche, Schwielochsee, Spreewaldheide und Straupitz
 3. Schenkenländchen
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Groß Köris, Halbe, Stadt Märkisch-Buchholz, Münchehofe, Schwerin und Stadt Teupitz
 4. Unterspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald und Unterspreewald

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald zeigt in Silber eine eingebogene, mit goldener Königskrone belegte, blaue Spitze, begleitet vorn von einem widersehenden golden bewehrten, abgeschnittenen roten Stierhumpf, hinten von einem golden bewehrten, abgeschnittenen roten Adlerhumpf.
- (2) Der Landkreis führt eine Flagge, die - bei Aufhängung an einem Querholz - längsgestreift blau-gelb-blau im Verhältnis 1:2:1 ist und das Kreiswappen in der Mitte trägt.
- (3) Das Dienstsiegel trägt Namen und Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (4) Der Kreisausschuss kann zur Führung und Verwendung von Wappen und Flagge eine Richtlinie erlassen.

§ 3

Förderung der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache

- (1) Der Kreistag bestellt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen ehrenamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden).
Der Beauftragte nimmt Aufgaben entsprechend § 6 (2) Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben [Wenden]-Gesetz - SWG) wahr.
- (2) Dem Beauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Sorben (Wenden) haben.
Weichen seine Auffassungen von denen des Landrates ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat er das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der Beauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einzuladen, in denen Sachverhalte behandelt werden, die Auswirkung auf die Sorben (Wenden) und deren soziale Integration haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (4) Beschlussvorlagen zum Kreistag und seinen Ausschüssen, die Auswirkungen auf Einwohner sorbischer (wendischer) Abstammung haben können, sind in sorbischer Sprache bereitzuhalten. Dies gilt auch für entsprechende Entscheidungen.

§ 4

Pflichten der Kreistagsabgeordneten und Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Auskunftspflicht, die Mitwirkungsverbote und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen zu beachten. Die Kreistagsabgeordneten und Mitglieder der Ausschüsse sind zu Beginn der Amtsperiode zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben aktenkundig zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten und Mitglieder der Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Kreistages ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
Die Auskunft erstreckt sich insbesondere,
 - a) auf den ausgeübten Beruf,
 - b) auf die Angabe des Arbeitgebers bei unselbstständiger Tätigkeit,
 - c) auf die Art des Gewerbes und den Namen des Unternehmens bei selbstständiger Tätigkeit
 - d) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung
 - e) auf sonstige vergütete Tätigkeiten wie Beratung, Vertretung fremder Interessen und Erstellung von Gutachten, soweit diese nicht im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit ausgeübt werden.Änderungen sind dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben über den ausgeübten Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten werden einmal jährlich im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Abgeordneten zu löschen.

- (3) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Vorschlags- und Antragsrecht der Kreistagsabgeordneten

- (1) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, in den Kreistag und die Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, Vorschläge einzubringen, zu feststehenden Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Betrifft ein Antrag oder Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fällt, ist dieser ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss wieder von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Vorsitzender des Kreistages und seine Vertreter

- (1) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden und zwei Vertreter für den Fall der Verhinderung.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nehmen seine Vertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr. Die Neuwahl hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung des Kreistages zu erfolgen. Die Vertretungsregelung nach Satz 1 gilt auch bei sonstiger Abwesenheit des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages beruft den Kreistag so oft ein, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate.
- (4) Weitergehende Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange der öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Die Öffentlichkeit kann im Rahmen des Absatzes 1 für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:
 - Personalangelegenheiten, mit Ausnahme der Wahl des Landrates und der Beigeordneten
 - Grundstücksangelegenheiten, Auftragsvergaben, Verträge mit Dritten
 - sonstigen Verwaltungsangelegenheiten, wenn persönliche Verhältnisse, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
 - Kreditaufnahmen und Bestellungen von Sicherheiten zugunsten Dritter.
- (3) Sachkundige Einwohner und andere Ausschussmitglieder haben das Recht, an nicht-öffentlichen Sitzungen
 - ihres Ausschusses sowie
 - des Kreisausschusses und Kreistages ohne Rederecht, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden, teilzunehmen. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld bei der Teilnahme an einer Kreisausschuss- oder Kreistagssitzung besteht nicht. Das Mitwirkungsverbot ist zu beachten.

- (4) Das den Vorsitz führende Mitglied des Personalrates ist berechtigt, bei der Behandlung von Personalangelegenheiten vor der Entscheidung für die Dauer der Beratung über die Maßnahme teilzunehmen. Es hat Rederecht.

§ 8

Verfahren in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Der Kreistag regelt aufgrund der Landkreisordnung und dieser Satzung das weitere organinterne Verfahren in einer Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung gilt entsprechend für die Ausschüsse.

§ 9

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus 10 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat.
- (2) Der Kreistag trifft in seiner ersten Sitzung die Entscheidung über die Vorsitzregelung im Kreisausschuss.
- (3) Der Kreisausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor. Die Vorbereitungspflicht entfällt, wenn eine ordnungsgemäße Einladung des Kreisausschusses nicht mehr möglich ist, die Angelegenheit aufgrund der Dringlichkeit auf die Tagesordnung des Kreistages gesetzt wird oder bei Anträgen von Fraktionen.
- (4) Der Kreisausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und nicht nach § 52 Abs. 1 der Landkreisordnung i.V.m. §§ 14 und 16 der Hauptsatzung dem Landrat obliegen. Dies gilt nicht für Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde, für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, und für Auftragsangelegenheiten.
- (5) Der Kreisausschuss beschließt insbesondere über die Genehmigung von Nebentätigkeiten und Auslandsdienstreisen des Landrates. Sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, obliegt dem Kreisausschuss bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften –maßgeblich ist der Wert des Grundstücks bzw. Vermögensgegenstandes- sowie von Pacht- und Mietverträgen –maßgeblich ist der Wert des Vertragsgegenstandes bei einer Laufzeit von max. 5 Jahren-.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen oder aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung gebildeten Ausschüssen (Pflichtausschüsse) weitere Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses (freiwillige Ausschüsse). Der Aufgabenrahmen und die Befugnisse der freiwilligen Ausschüsse sind in einer Zuständigkeitsordnung durch Beschluss des Kreistages abzugrenzen.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach dem d`Hondt`schen Höchstzahlverfahren zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen Kreistagsabgeordneten. Der Vertreter des Ausschussvorsitzenden wird vom Ausschuss bestellt. Abweichend hiervon wird der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und dessen Vertreter von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

Fraktionen, die eine Zählgemeinschaft bilden, sind bei dem Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 wie eine einheitliche Fraktion zu behandeln.

- (3) In alle freiwilligen Ausschüsse werden sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder berufen. Deren Anzahl darf die festgelegte Zahl der Abgeordnetensitze eines Ausschusses nicht überschreiten. Für die Berufung der sachkundigen Einwohner gelten § 44 Absatz 2 und 3 Landkreisordnung entsprechend; der Kreistag kann einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen.
- (4) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht vertreten ist, beratend teilzunehmen.
- (5) Für diejenigen Mitglieder der freiwilligen Ausschüsse, die Kreistagsabgeordnete sind, sind durch die Fraktionen Vertreter zu benennen.
- (6) In den freiwilligen Ausschüssen kann bei Verhinderung eines Kreistagsabgeordneten und dessen Vertreter jedes andere Fraktionsmitglied die Vertretung übernehmen. In allen Pflichtausschüssen können die Fraktionen bestimmen, dass sich die Vertreter untereinander vertreten. Die nach Satz 1 und 2 Vertretenden haben ihre Mitwirkungsrechte zu Beginn der jeweiligen Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen und zu Protokoll zu erklären.

§ 11

Gleichstellung und soziale Integration

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß § 21 Abs. 2 Landkreisordnung auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin. Für die Aufgabenerfüllung gelten die §§ 22, 23 und 24 Landesgleichstellungsgesetz entsprechend. Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich darüber hinaus aktiv dafür ein, dass bei allen politischen und verwaltungstechnischen Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden. Sie hat fernerhin auf die Beseitigung bzw. Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die soziale Integration der im Landkreis lebenden Aussiedler und Ausländer hinzuwirken.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, Menschen mit Behinderungen sowie die im Landkreis lebenden Aussiedler und Ausländer haben. Weichen ihre Auffassungen von denen des Landrates ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat sie das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, Menschen mit Behinderungen sowie die im Landkreis lebenden Aussiedler und Ausländern haben. Im Zweifel entscheidet der Landrat, ob dies der Fall ist.
- (4) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Landrates einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Die Absätze 2 und 3 sind für die Belange der Senioren sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Landrat

Der Landrat ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist allgemeine untere Landesbehörde.

§ 13

Beigeordnete und Dezernenten

- (1) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates den Ersten Beigeordneten als allgemeinen Stellvertreter und mindestens einen weiteren Beigeordneten. Bei Verhinderung des Ersten Beigeordneten nimmt der für Finanzen zuständige Beigeordnete die allgemeine Stellvertretung wahr.
- (2) Neben den Beigeordneten können weitere Dezernenten bestellt werden. Die Vertretungsregelungen trifft der Landrat.

§ 14

Zuständigkeit des Landrates

- (1) Dem Landrat obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit in dieser Hauptsatzung oder durch Einzelbestimmungen des Kreistages nicht eine Abgrenzung bestimmt ist.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten sämtliche mehr oder minder regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte oder sonstige Vorgänge, die für die Verwaltung von sachlich und finanziell nicht außergewöhnlicher Bedeutung sind, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verwaltungsablaufs dienen. Hierzu zählen insbesondere
 - a) Vergaben von Aufträgen im Rahmen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsverordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einer Höhe von 150.000 Euro;
 - b) Vergaben von freiberuflichen Leistungen bis zu einer Höhe von 30.000 Euro;
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro;
 - e) bis zu einem Wert von 50.000 Euro:
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben;
 - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, maßgeblich ist der Wert des Grundstücks bzw. des Vermögensgegenstandes, einschließlich Pacht- und Mietverträgen, maßgeblich ist der Wert des Vertragsgegenstandes bei einer Laufzeit von max. 5 Jahren.
 - f) Ergänzungen und Änderungen bestehender Darlehensverträge, insbesondere Vereinbarungen zu Konditionenanpassungen aufgenommenener Kredite. Konditionenanpassungen sind, soweit sie vorgenommen werden, unverzüglich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben

§ 15

Besondere Verträge

Verträge des Landkreises Dahme-Spreewald oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit den Kreistagsabgeordneten, den Ausschussmitgliedern, dem Landrat, den Beigeordneten und den Bediensteten des Landkreises bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses. Ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren,
- b) Verträge über Vermietung von Wohnungen,
- c) Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall und 12.500 Euro im Haushaltsjahr,

- d) Verträge, soweit die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 5.000 Euro nicht übersteigt,

§ 16

Personalangelegenheiten

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über
 - a) die Begründung eines Beamtenverhältnisses in einer Laufbahn des höheren Dienstes
 - b) die Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel in eine Laufbahn des höheren Dienstes
 - c) die Berufung und Abberufung der Dezernenten sowie des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.Der Kreistag überträgt dem Landrat alle übrigen personalrechtlichen Zuständigkeiten, soweit dies gesetzlich möglich ist.
- (2) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnet der Vorsitzende des Kreistages oder sein Vertreter und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Die beamtenrechtlichen Urkunden der Beigeordneten sowie der Beamten des höheren Dienstes unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Vertreter und der Landrat. Alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat unterzeichnet. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterschrift des Landrates oder eines von ihm Bevollmächtigten.
- (3) Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss halbjährlich über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen sowie sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften und gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Landkreises oder der Kommunalaufsicht erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald.
- (2) Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12, im Hauptamt während der Dienststunden erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.
- (3) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, werden zu jedermanns Einsicht am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12, im Hauptamt während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt. Die Dauer der Auslegung wird jeweils mit der Veröffentlichung der Satzung bekannt gegeben.
- (4) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 und an der Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, auszuhängen. Je nach Bedeutung der Sache und Erfolgsaussicht kann ein Auszug des Schriftstückes einmalig oder mehrmalig in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“ (Regionalausgaben: „Lübbener Rundschau“ und „Lokal-Rundschau für Luckau, Dahme, Heideblick und Golßener Land“) und „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe: „Dahme-Kurier“) veröffentlicht werden.
- (5) Für den Erlass von Verordnungen nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes erfolgt die Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“ (Regionalausgaben: „Lübbener Rundschau“ und „Lokal-Rundschau für Luckau, Dahme,

- Heideblick und Golßener Land“) und „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe: „Dahme-Kurier“).
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages, Kreisausschusses und Jugendhilfeausschusses werden in den Tageszeitungen „Lausitzer Rundschau“ (Regionalausgaben: „Lübbener Rundschau“ und „Lokal-Rundschau für Luckau, Dahme, Heideblick und Golßener Land“) und „Märkische Allgemeine“ (Regionalausgabe: „Dahme-Kurier“) bekannt gemacht.
- (7) Zeit und Ort der Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages sind in monatlicher Übersicht im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald zu veröffentlichen. Über die Tagesordnungen der Sitzungen der freiwilligen Ausschüsse ist die Öffentlichkeit durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 und an der Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 zu unterrichten.
- (8) Beschlussvorlagen zu in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten werden bis zum Tag der Sitzung während der Dienststunden zur Einsichtnahme für jedermann an nachfolgenden Orten des Landkreises Dahme-Spreewald ausgelegt:
- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12, Zimmer 203,
 - Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Beethovenweg 14a/14b, Bürgerinformation
 - Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Poststelle,
 - Stadtverwaltung Luckau, Verwaltungsgebäude, Am Markt 34, Hauptamt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Sitzung im Sitzungssaal.
- (9) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagssitzungen und öffentlicher Ausschusssitzungen soll entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.
- (10) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages wird gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 18

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Dahme-Spreewald Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.12.1995 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.